BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung des Beschlusses 86/50/EGKS zur Festlegung der Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(90/670/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Der Beschluß 86/50/EGKS [1], verlängert durch den Beschluß 86/644/EGKS [2], legt für die in der Beitrittsakte festgesetzte Übergangszeit die Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren fest.

Dieser Beschluß gilt nur bis zum 31. Dezember 1990.

Damit die allmähliche Öffnung des spanischen und des portugiesischen Marktes für Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht unterbrochen wird, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des Beschlusses 86/50/EGKS zu verlängern.

Im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Der Beschluß 86/50/EGKS wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Artikel 2

Artikel 1 des Beschlusses 86/50/EGKS erhält folgenden Wortlaut:

„*Artikel 1*

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik wenden auf die Einfuhren von Waren mit Ursprung in den ÜLG unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten besonderen Bedingungen die gleiche Regelung wie die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

[1] ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 189.
[2] ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 65.